



Vertrag „Übungsleiter“

Zwischen

**Herr/Frau
Straße
PLZ/Ort**

- im Text als „**Übungsleiter**“ bezeichnet -

und dem

Verein TSV Fichte Hagen 1863 e.V.

Postfach 1863
58018 Hagen
Vereinsregister Amtsgericht Hagen VR 942
Finanzamt Hagen Steuer – Nr. 321 / 5807 / 0274

vertreten durch den Vorsitzenden und dem Hauptkassenwart

- im Text als „**Verein**“ bezeichnet –

wird nachfolgender **Übungsleitervertrag** geschlossen:

§1 Lizenz

Herr / Frau _____ besitzt eine für das aktuelle Jahr uneingeschränkt gültige Übungsleiterlizenz des LSB NRW e.V. oder eines anderen, zugelassenen Sportverbandes und hat diese Übungsleiterlizenz dem Verein in Kopie zur Verfügung gestellt. Bei Ablauf ist dem Verein eine Kopie der Lizenzverlängerung unaufgefordert vorzulegen.

Herr / Frau _____ hat die Befähigung zum Sportlehreramt oder eine vergleichbare, nachgewiesene Befähigung einer öffentlichen Stelle und hat diese Urkunde dem Verein in Kopie zur Verfügung gestellt. Bei evtl. Ablauf ist dem Verein eine Kopie der Urkundenverlängerung unaufgefordert vorzulegen.

Herr / Frau _____ ist nicht im Besitz einer Übungsleiterlizenz bzw. ist kein Sportlehrer.
Sie / Er wird deshalb auch nur aushilfsweise als Ersatz - Übungsleiter unmittelbar eingesetzt. Ihr / Sein Einsatzschwerpunkt liegt in der Betreuung der jeweiligen Übungsgruppen einschließlich aller erforderlichen Nebentätigkeiten wie z.B. Wettkampf- oder Meisterschaftsspielbetreuung und Organisation der wöchentlichen Fahrten sowie alle sonstigen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Sportausübung des Vereins stehen.

§2 Tätigkeit

Der Verein beschäftigt Herrn / Frau _____ nach einer evtl. bereits vorausgegangenen Übungsleiter- bzw. Betreuertätigkeit ab dem _____ als nebenberuflicher Übungsleiter für folgende Aufgabe:

- Training und Betreuung der Gruppe

innerhalb der Abteilung:

_____ (genaue Bezeichnung bzw. Tätigkeit)

§3 Trainings- und Betreuungszeiten

Die gesamten Trainings- und Betreuungszeiten ergeben sich aus den offiziellen Trainings- und Übungsstunden der jeweiligen Gruppe, aus den angesetzten Wettkampf- und Meisterschaftsspielzeiten und aus den darüber hinaus erforderlichen Fahrten und Teilnahmen an sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

§4 Aufgaben des Übungsleiters bzw. Betreuers

Der Übungsleiter ist für seine Tätigkeit voll selbst verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Sportanlagen, die Trainingsstätten und sämtliche Trainingsgeräte vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Er wird sicherstellen, dass keine defekten Geräte oder Anlagen benutzt werden. Festgestellte oder verursachte Schäden an den Geräten bzw. an den Sportanlagen / Trainingsstätten sind umgehend dem Vorstand oder im Fall der Verhinderung einem Vertreter zu melden;
- b) rechtzeitig vor Beginn der Übungsstunden die Umkleieräume zu öffnen und für Ordnung in den benutzten Räumen zu sorgen;
- c) die vereinbarten Übungs- und Betreuungszeiten stets einzuhalten und unabhängig von der Beteiligung – mindestens sechs Teilnehmer – durchzuführen;
- d) bei persönlicher Verhinderung – gleich aus welchem Grund – unverzüglich den Vorstand zu verständigen und zu veranlassen, dass die Übungs- / Betreuungsstunden von einer geeigneten Vertretung geleitet werden;
- e) dafür zu sorgen, dass nur berechnigte und nach dem Leistungsstand geeignete Vereinsmitglieder / Personen an den Übungsstunden teilnehmen;
- f) die mit dem Verein abgesprochenen Übungs- / Trainingsprogramme durchzuführen;
- g) an Fortbildungslehrgängen im erforderlichen Umfang teilzunehmen;

- h) dem Verein das eventuelle Erlöschen der Übungsleiter- oder Sportlehrerlizenz mitzuteilen;
- i) die jeweils aktuelle Satzung und Ordnungen des Vereins zu achten und vollumfänglich einzuhalten;
- j) bei der Benutzung von Trainingsstätten die mit dem Eigentümer der Übungsstätte vereinbarten Überlassungsbedingungen zu beachten;
- k) alle Übungs- und Betreuungsstunden, die er übernommen hat, sportlich einwandfrei durchzuführen.

§5 Aufwändungsersatz

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Tätigkeit des Übungsleiters ehrenamtlich und gegen Aufwändungsersatz je nach Abteilungsbeschlüssen in Höhe von höchstens **3.000,00 EUR / Jahr** gem. § 3 Absatz 26 EStG erfolgt.

Der vereinbarte Aufwändungsersatz ist jeweils halbjährlich nachträglich fällig.
Der insgesamt jährlich ausbezahlte Aufwändungsersatz ist im entsprechenden Vordruck - siehe Anlage 282 - vom Übungsleiter zu zeitnah bestätigen.

Während der Zeit, in der die Übungsstätte geschlossen ist, an Feiertagen wie auch bei Abwesenheit des Übungsleiters entfallen die Übungsstunden und demgemäß auch ein Aufwändungsersatz.

Eigene Kosten, die bei der Tätigkeit als Übungsleiter bzw. Betreuer anfallen, wird der Übungsleiter selbst tragen. Erforderliche und notwendige Aufwendungen werden auf Nachweis nach den üblichen Sätzen erstattet, sofern das vorher mit dem Verein schriftlich vereinbart wurde.

Der Übungsleiter wird den Verein über eine eventuelle weitere entgeltliche Beschäftigung, sei es haupt- oder nebenberuflich, zur Berechnung eventuell anfallender Sozialabgaben und Steuerbeträge unaufgefordert informieren. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Übungsleiter bereits in einem oder mehreren Vereinen den Freibetrag von **3.000,00 EUR / Jahr** ganz oder teilweise in Anspruch nimmt oder bereits genommen hat.

§6 Urlaub

Erholungsurlaub des Übungsleiters sowie ggf. der Einsatz einer Ersatzkraft als Urlaubsvertretung ist mit dem Verein abzustimmen.

§8 Versicherungsschutz/Unfälle

Versicherungsschutz in Form einer Unfall- und Haftpflichtversicherung besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Nordrhein – Westfalen. Das Recht auf diesen Versicherungsschutz kann der Übungsleiter mit der Mitgliedschaft im Verein erwerben.

Der Übungsleiter hat alle Sportunfälle, insbesondere die, die sich während seiner Übungsstunden ereignen, unverzüglich dem Verein, hier dem Sozial- und Rechtswart, auf lesbar ausgefülltem Vordruck – 250 – unverzüglich schriftlich zu melden.

Etwaige Haftpflichtschäden sind ebenfalls schriftlich über den Vordruck – 251 – an den Sozial- und Rechtswart des Vereins unverzüglich zu melden.

§9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Verletzung der vertraglichen Pflichten, steht jedem der Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

§10 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere der Umfang und der zeitliche Rahmen der Übungsstunden bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.

Beide Vertragspartner erklären, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Hagen, den

.....
(Übungsleiter)

.....
(Abteilungsleiter **und** Abteilungskassenwart)

.....
(Verein)

.....
(Siegel)